

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 331/2013
Beschlussvorlage		
Ordnungsbehörde	öffentlich	☒
Kaufung, Kirsten	nicht öffentlich	☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	6	03.12.2013
Rat der Kreisstadt Mettmann	9	17.12.2013
Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Kreisstadt Mettmann		
Finanzielle Auswirkungen Nein Kosten Produkt 02.02.03 - Bürgerservice und Wahlen Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:		
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen
BESCHLUSSVORSCHLAG		
Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Kreisstadt Mettmann wird beschlossen:		
Satzung zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Kreisstadt Mettmann vom 19.3.2013 (1. Änderung vom)		
Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV NRW S. 194) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:		

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung in der Gemeinde seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

In der bisherigen Fassung des § 4 Abs. 1 heißt es:

Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und **mindestens seit 3 Monaten** im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

Die Änderung geht aus § 7 des Kommunalwahlgesetzes hervor.